

30. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre

**Straßburg, Frankreich
15-17 Oktober 2007**

EntschlieÙung über die Errichtung einer Lenkungsgruppe zur Vertretung bei Tagungen internationaler Organisationen

Antragsteller: Privacy Commissioner, Neuseeland

Unterstützt von:

Privacy Commissioner, Australien
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Privacy Commissioner of Canada
Europäischer Datenschutzbeauftragter, Europäische Union
Datenschutzkommission, Frankreich
Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Deutschland
Beauftragter für den Schutz persönlicher Daten, Hongkong
Data Protection Commissioner, Irland
Datenschutzkommission, Italien
Datenschutzbeauftragter, Spanien
Datenschutzbeauftragter, Schweiz

EntschlieÙung

Die 30. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für den Schutz der Privatsphäre

Unter Bezugnahme und unter Hinweis auf:

- (a) die von der 25. Konferenz verabschiedete EntschlieÙung, mit der die internationalen Gremien aufgerufen werden, geeignete Mechanismen einzuführen, um sicherzustellen, dass beim Erlass von Standards, Normen und allgemeine Praktiken, die die Behandlung von persönlichen Daten innerhalb des jeweiligen nationalen Zuständigkeitsbereichs betreffen, die datenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden¹,
- (b) die auf der 27. Konferenz verabschiedete Erklärung von Montreux, mit der beschlossen wurde, die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen zu stärken²,
- (c) die auf der 28. Konferenz verabschiedete Erklärung von London, in der die Datenschutzbehörden aufgefordert werden, koordinierte Strategien für neue, effektivere Handlungsansätze zu entwickeln und insbesondere eine bessere institutionelle Anerkennung auf internationaler Ebene zu erreichen³,

¹ EntschlieÙung über den Datenschutz und internationale Organisationen, Sydney, 2003. Der Text dieser und weiterer KonferenzentschlieÙungen sind verfügbar auf <http://www.privacyconference2008.org>

² „Ein universelles Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre unter Beachtung der Vielfalt in einer globalisierten Welt“, Montreux, 2005.

³ „Datenschutz vermitteln und effektiver gestalten“, London, 2006.

- (d) die EntschlieÙung der 29. Konferenz, die ein Verfahren skizziert, mit dem es durch die Erlangung eines Beobachterstatus bei den Tagungen internationaler Organisationen möglich ist, Einfluss auf die Gestaltung der internationalen Datenschutzpolitik zu nehmen⁴,
- (e) die EntschlieÙung der 29. Konferenz über die Entwicklung internationaler Standards, mit der die Konferenz angehalten wird, Wege zu finden, um die gesamte Expertise der Datenschutzbehörden zu bündeln und diese Expertise der ISO zur Entwicklung von Datenschutz-Standards zugänglich zu machen⁵.

Beschließt:

1. Dass ein Verfahren eingerichtet wird, um einen gemeinschaftlichen Beitrag zur Arbeit internationaler Organisationen und die Vertretung der Datenschutzbehörden auf Tagungen internationaler Organisationen, Regierungs- wie Nicht-Regierungsorganisationen, zu ermöglichen, damit die universellen Grundprinzipien des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre auf internationaler Ebene besser gefördert werden können.
2. Dass ein ständiger Ausschuss der Konferenz errichtet wird, der die Bezeichnung „Lenkungsgruppe zur Vertretung bei internationalen Organisationen“ tragen und gemäß den im Anhang zu dieser EntschlieÙung festgelegten Grundregeln tätig sein wird.
3. Dass eine erste Lenkungsgruppe gewählt wird⁶ und
4. Dass die erste Lenkungsgruppe angewiesen wird zu untersuchen, ob es zweckdienlich wäre, bei folgenden internationalen Organisationen eine Vertretung als Beobachter anzustreben und, wenn es angemessen erscheint, eine solche Vertretung bei den Tagungen der einschlägigen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen dieser Organisationen zu erreichen:
 - a. OECD⁷
 - b. International Organisation for Standardisation⁸
 - c. Europarat⁹
 - d. APEC¹⁰
 - e. International Law Commission¹¹
 - f. International Telecommunications Union¹²
 - g. UNESCO

⁴ EntschlieÙung der Arbeitsgruppe „Conference Organisational Arrangements“, Montreal, 2007.

⁵ EntschlieÙung über die Entwicklung internationaler Standards, Montreal, 2007.

⁶ Der Antragsteller und die unterstützenden Behörden stellen sich zur Wahl in die Lenkungsgruppe zur Verfügung.

⁷ Voraussichtlich die OECD-Arbeitsgruppe über Informationssicherheit und Datenschutz.

⁸ Voraussichtlich insbesondere die ISO-Arbeitsgruppe über Identitätsmanagement und Datenschutztechnologien (AG5).

⁹ Voraussichtlich der Beratende Ausschuss zur Konvention Nr. 108 (s. Europarat, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, Kapitel V)

¹⁰ Voraussichtlich die Untergruppe „Data Privacy“ der Lenkungsgruppe für Electronic Commerce.

¹¹ Teil des UN-Systems.

¹² Voraussichtlich im Rahmen der „Standardisation Group“.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten internationalen Organisationen kann die Lenkungsgruppe, wenn sie dies für zweckdienlich hält, nach dem in Absatz 2d des Anhangs festgelegten Verfahren sich um die Vertretung bei Tagungen der einschlägigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen weiterer internationaler Organisationen bemühen und diese erhalten.

ANHANG

Grundregeln für die Lenkungsgruppe zur Vertretung bei internationalen Organisationen

1. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe wird erworben durch:
 - Wahl durch die akkreditierten Datenschutzbehörden (DSB) auf der nicht öffentlichen Sitzung der Konferenz oder
 - Kooptation durch die Lenkungsgruppe zwischen den Konferenzen (mit den in Absatz 1d dargelegten Beschränkungen).
- b. Jede bei der Konferenz akkreditierte DSB kann in die Lenkungsgruppe gewählt oder kooptiert werden.
- c. Die Lenkungsgruppe besteht aus 5 bis 15 DSB.
- d. Der Lenkungsgruppe sollten, wenn möglich, Mitglieder aus den verschiedenen Regionen der Welt angehören. Zwischen den Konferenzen kann die Lenkungsgruppe bis zu 2 DSB kooptieren, um eine kontinuierlich breite Abdeckung sicherzustellen.
- e. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Lenkungsgruppe beträgt 2 Jahre. Mitglieder können vor dem Ende ihrer Amtszeit zurücktreten und so oft sie dies wünschen wieder gewählt werden. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder dauert bis zum Termin der nächsten Konferenz.

2. Anweisungen bezüglich der internationalen Organisationen

- a. In der Entschließung über die Errichtung der Lenkungsgruppe wird die Lenkungsgruppe angewiesen, bei zunächst sechs internationalen Organisationen eine Zulassung als Vertreter mit Beobachterstatus (oder einem ähnlichen Status¹³) anzustreben.
- b. Die Konferenz kann die Lenkungsgruppe von Zeit zu Zeit anweisen, sich um die Vertretung bei weiteren internationalen Organisationen zu bemühen.
- c. Eine der Aufgaben der Lenkungsgruppe besteht darin, nützliche Gelegenheiten für eine Vertretung zu finden und der Konferenz Empfehlungen mit dem Ersuchen um Weisungen zum Erhalt der Zulassung vorzulegen.
- d. Die Lenkungsgruppe kann sich, falls es keine Weisungen der Konferenz gibt, um eine Vertretung bei weiteren internationalen Organisationen bemühen. Die Lenkungsgruppe muss dazu jedoch zuerst Unterstützungsbekundungen von mindestens der Hälfte der bei der Konferenz akkreditierten DSB einholen.

3. Arbeitsweise

- a. Die Lenkungsgruppe wählt einen eigenen Vorsitzenden.
- b. Die Lenkungsgruppe legt ihre eigenen Verfahrensregeln fest, dokumentiert sie und leitet sie den Mitgliedern der Lenkungsgruppe und den anderen DSB zu.

¹³ In manchen Organisationen tragen Beobachter gelegentlich andere Namen, wie akkreditierte „Gäste“ oder „liaison officers“.

4. Aufgaben der Lenkungsgruppe

- a. Der Lenkungsgruppe obliegen die Aufgaben, die in diesem und anderen Abätzen festgelegt sind sowie zusätzliche Aufgaben, die ihr durch Beschlüsse der Konferenz übertragen werden.
- b. Die Hauptaufgaben der Lenkungsgruppe sind:
 - i. Die internationale Bühne zu untersuchen, um Gelegenheiten für eine zweckdienliche Beteiligung auszumachen.
 - ii. Die Einräumung des Beobachterstatus bei einschlägigen internationalen Tagungen zu beantragen.
 - iii. Nach Zuerkennung des Beobachterstatus dafür zu sorgen, dass eine oder mehrere DSB Delegierte der Konferenz sind.
 - iv. Die Vorgehensweise der Lenkungsgruppe zur Mandatierung von Delegierten zu erstellen und zu dokumentieren.
 - v. Delegierten der Konferenz allgemeine oder spezifische Orientierungshilfen zu geben.
 - vi. Berichte von den Delegierten entgegenzunehmen.
 - vii. Der Konferenz Berichte vorzulegen.
- c. Neben zusätzlichen Berichten, deren Erstattung die Lenkungsgruppe für nützlich hält, hat die Lenkungsgruppe folgende Berichte vorzulegen:
 - i. Einen schriftlichen Jahresbericht an die Konferenz über die Tätigkeiten der Lenkungsgruppe, einschließlich eines Berichts über beantragte oder gewährte Vertretungen mit Beobachterstatus, bestellte Delegierte und Tagungsteilnahmen.
 - ii. Der erste Jahresbericht sollte einen Bericht enthalten über die Anwendung der EntschlieÙung über die Errichtung der Lenkungsgruppe einschließlich dieser Grundregeln und etwa notwendige oder wünschenswerte Verbesserungen empfehlen.
 - iii. Empfehlungen zu zusätzlichen internationalen Organisationen, für die der Lenkungsgruppe eine Weisung erteilt werden sollte.

5. Delegierte

- a. Die Lenkungsgruppe hat Verfahren zu erstellen zur Bestellung von Delegierten allgemein oder in speziellen Fällen.
- b. Die Lenkungsgruppe kann jede DSB zum Delegierten bestellen, unabhängig davon, ob die betreffende DSB Mitglied der Lenkungsgruppe ist .
- c. Die Bestellung zum Delegierten kann für eine bestimmte Tagung oder für einen festgelegten Zeitraum erfolgen. Bestellungen für eine gewisse Zeit sollten in regelmäßigen Abständen überprüft oder verlängert werden.
- d. Die Lenkungsgruppe gibt den Delegierten allgemeine Orientierungshilfen.
- e. Alle EntschlieÙungen der Konferenz sind als ständige Weisung an alle Delegierten zu betrachten.
- f. Als Teil ihrer Praxis bei der Erteilung allgemeiner oder spezifischer Orientierungshilfen an die Delegierten hat die Lenkungsgruppe Verfahren zu entwickeln, um bei den betroffenen DSB in entsprechenden Fällen deren Meinungen einzuholen. „Betroffene DSB“ können sein:
 - DSB von Ländern oder Wirtschaftsgebieten, die Mitglieder der betreffenden internationalen Organisation sind;
 - alle DSB in manchen Fällen.

6. Kosten

- a. Die Konferenz hat für keine Kosten der Lenkungsgruppe, ihrer Mitglieder oder der Delegierten aufzukommen.
 - b. Die Lenkungsgruppe hat für keine Kosten der Mitglieder oder der Delegierten aufzukommen.
-

Erläuterungen

Die Konferenz hat seit langem die grundlegende Bedeutung der internationalen Dimension des Datenschutzes erkannt. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass die universellen Grundprinzipien des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes bei der Erarbeitung internationaler Übereinkünfte, Standards und internationaler Vereinbarungen jeder Art Berücksichtigung finden. Den Datenschutzbeauftragten kommt dabei einzeln¹⁴ und gemeinsam eine besondere Rolle zu. Mit dieser EntschlieÙung, die auf einer Reihe von EntschlieÙungen der Konferenz aufbaut, wird eine Plattform geschaffen, von der aus die kollektive Erfahrung der Datenschutzbehörden den internationalen Organisationen als Ressource zur Bewältigung der Datenschutzdimensionen ihrer Arbeit angeboten werden kann.

Mit der EntschlieÙung wird ein ständiger Ausschuss errichtet, der die Bezeichnung „Lenkungsgruppe zur Vertretung bei internationalen Organisationen“ erhält. In einem Anhang zu der EntschlieÙung ist der grundlegende Mechanismus der Lenkungsgruppe dargelegt. Die Lenkungsgruppe wird diesen durch die Dokumentation ihrer Verfahrensregeln ergänzen.

Die Lenkungsgruppe soll ihre Arbeit im Anschluss an die 30. Konferenz aufnehmen. In ihrem ersten Jahr wird es zu den Hauptaufgaben der Lenkungsgruppe gehören:

- auf der internationalen Bühne Gelegenheiten für eine nützliche Teilnahme auszumachen,
- bei einschlägigen internationalen Tagungen einen Beobachterstatus zu beantragen,
- nach Erhalt dieses Status dafür zu sorgen, dass eine oder mehrere DSB als Delegierte der Konferenz bestellt werden,
- die Vorgehensweise der Lenkungsgruppe zur Mandatierung der Delegierten zu entwickeln und zu dokumentieren,
- den Delegierten der Konferenz allgemeine oder spezifische Orientierungshilfen zu geben,
- entsprechende Verfahren zur Konsultierung der betroffenen DSB zu entwickeln,
- von den Delegierten Berichte entgegenzunehmen,
- an die Konferenz Bericht zu erstatten.

¹⁴ Es ist positiv anzumerken, dass manche DSB bereits in der Vergangenheit auf Tagungen internationaler Organisationen aktiv mitgewirkt haben, sei es als fachkundige Berater oder als Mitglieder nationaler Delegationen. Diese wichtige Arbeit wird selbstverständlich fortgesetzt werden, aber in manchen Fällen könnten sich einzelne DSB bei ihrer weiteren Mitarbeit bei solchen Tagungen noch auf ihren zusätzlichen Status eines Delegierten der Konferenz stützen.

Die EntschlieÙung weist die Lenkungsgruppe an, eine Vertretung bei zunchst sechs internationalen Organisationen anzustreben. Weitere internationale Organisationen knnen auf Anweisung der Konferenz oder, zwischen den Konferenzen, nach einem besonderen Verfahren ins Auge gefasst werden.

Wahl der ersten Lenkungsgruppe

Die 30. Konferenz whlt die erste Lenkungsgruppe fr eine erste Amtszeit von zwei Jahren.

Der Antragsteller und die untersttzenden Behrden (12 DSB) stellen sich alle zur Wahl in die Lenkungsgruppe zur Verfgung. Die anderen Datenschutzbehrden sind ebenfalls eingeladen, sich zur Wahl zu stellen. Die EntschlieÙung sieht vor, dass die Lenkungsgruppe hchstens 15 DSB umfassen kann.

Die 29. Konferenz beschloss, dass Neuseeland und Belgien die Weichen fr die Einrichtung der Lenkungsgruppe stellen sollten. Im Vorfeld der Einreichung dieser EntschlieÙung ist Neuseeland an die als Untersttzer aufgefhrten Behrden mit dem Anliegen herangetreten, ihre Mitarbeit in der Lenkungsgruppe anzubieten. und wurde durch deren Bereitwilligkeit, zu dem Werk beizutragen, ermutigt. Neuseeland war bemht, einen breiten Querschnitt der DSB zu erreichen, der die Diversitt der Konferenz und die verschiedenen internationalen Dimensionen des Datenschutzes widerspiegelt. Insbesondere weisen die 12 DSB, die sich zur Wahl stellen, insgesamt folgende Charakteristika auf:

- Sprecher von vier der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Englisch, Franzsisch, Spanisch und Chinesisch)
- Erfahrung in beiden Rechtssystemen, dem Common Law und dem kontinental-europischen Rechtssystem
- geografische Abdeckung der groÙen Regionen, aus denen Konferenzmitglieder kommen (Europa, Nord-, Mittel- und Sdamerika, Asien-Pazifik)
- Einbeziehung nationaler, subnationaler und supranationaler DSB
- Kenntnis vieler wichtiger internationaler Organisationen und aktive Mitwirkung in ihnen.